Landtag von Baden-Württemberg 15. Wahlperiode

Drucksache 15/4747
11. 02. 2014

Antrag

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u.a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vorkehrungen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. welche Erkenntnisse sie über den Ausbruch der ASP bei Wildschweinen in Litauen hat;
- 2. inwiefern ihr bekannt ist, in welchem Umfang seit 2007 Schlachtschweine aus der EU nach Russland oder aus Russland in die EU transportiert wurden;
- inwieweit sie anlässlich des ASP-Ausbruchs in Litauen die veterinärmedizinischen Kontrollen bei Schlacht- und Wildschweinen verstärkt hat;
- 4. inwieweit sie die Kontrollen einschlägiger Fleisch- und Wurstwaren verstärkt hat;
- 5. was sie tut, um eine ausreichende und sachgemäße Desinfektion von innereuropäisch verkehrenden Tiertransportern sicherzustellen;
- inwiefern sie Schweinehaltern derzeit besondere hygienische Vorkehrungen empfiehlt und dies aktiv kommuniziert;
- 7. was sie für eine ausreichende Aufklärung von Personengruppen tut, die in besonderer Weise für eine unbewusste Weiterverbreitung der ASP nach Mittelund Westeuropa in Frage kommen (z. B. osteuropäische Erntehelfer).

11.02.2014

Dr. Bullinger, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Grimm, Glück, Haußmann FDP/DVP

Begründung

Seit 2007 grassiert die ASP in Russland. Anfang Februar 2014 wurde der Erreger erstmals in litauischen Wildschweinen nachgewiesen. Da die ASP auch über kontaminierte Wurst- und Fleischwaren verbreitet werden kann, besteht aufgrund des erhöhten Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt nun die Gefahr einer raschen Ausbreitung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2014 Nr. Z-0141.5/334F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über den Ausbruch der ASP bei Wildschweinen in Litauen hat;

7n1

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat sich seit 2007 in der Russischen Föderation und den angrenzenden Staaten bis nach Weißrussland ausgebreitet. 2013 meldete Weißrussland ASP-Ausbrüche an der Grenze zu Polen. Im Januar dieses Jahres wurden erstmals Fälle der ASP in Litauen und Mitte Februar 2014 in Polen bei Schwarzwild nachgewiesen. Die betroffenen Gebiete liegen jeweils im Grenzgebiet zu Weißrussland (Provinzen Podlaskie, Mazowieckie und Lubelskie). Der polnische Veterinärdienst hat mitgeteilt, er habe in den ausgewiesenen Seuchengebieten die nach EU-Recht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

2. inwiefern ihr bekannt ist, in welchem Umfang seit 2007 Schlachtschweine aus der EU nach Russland oder aus Russland in die EU transportiert wurden;

Zu 2.:

Laut der russischen Importstatistik wurden in den vergangenen Jahren Schlachtschweine aus der EU in die Russische Föderation oder aus der Russischen Föderation in die EU in folgendem Umfang transportiert:

Einfuhr von Schweinen über 50 kg in die Russische Föderation (Quelle: Russian Import Statistic/Landbrug & FØdevarer):

2009	1.043.191
2010	649.810
2011	533.805
2012	145.682
2013	17.049

Ob es sich hier ausschließlich um Schlachtschweine handelt oder ggf. auch um Jungsauen, ist nicht bekannt. Zudem enthalten diese Angaben jeweils einen kleinen Anteil aus sonstigen Ländern. Ob es sich dabei um EU-Mitgliedstaaten handelt, ist ebenfalls nicht bekannt. Hauptexportländer waren Estland, Litauen und Lettland und bis 2009 auch Polen. Aus veterinärrechtlichen Gründen kam der Handel mit Schlachtschweinen aus der EU seit März 2012 fast vollständig zum Erliegen.

Aus der Bundesrepublik Deutschland sind im Jahr 2008 19.891, im Jahr 2009 85.406, im Jahr 2010 69.820 und im Jahr 2011 10.354 Hausschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr in die Russische Föderation ausgeführt worden

Aus der Russischen Föderation wurden im Jahr 2009 155 Schweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr nach Deutschland eingeführt (Quelle: Statistisches Bundesamt). Eine Lieferung lebender Tiere aus der Russischen Föderation ist aus veterinärrechtlichen Gründen derzeit nicht zulässig.

3. inwieweit sie anlässlich des ASP-Ausbruchs in Litauen die veterinärmedizinischen Kontrollen bei Schlacht- und Wildschweinen verstärkt hat;

Zu 3.:

In Baden-Württemberg finden bereits seit einigen Jahren bundesweit abgestimmte Monitoringprogramme bei Haus- und Wildschweinen auf verschiedene Tierseuchen statt, u. a. auf Klassische Schweinepest und seit 2012 auf ASP. So werden generell jedes zur Untersuchung gestellte Fallwild - einschließlich Unfallwild - sowie Tierkörper und Organe aus der pathologisch-anatomischen und histologischen Untersuchung an den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern sowie am Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt (STUA) Aulendorf - Diagnostikzentrum virologisch auf Klassische Schweinepest und ASP untersucht. Dies gilt im Übrigen auch für Hausschweine, die im Rahmen von diagnostischen Abklärungsuntersuchungen untersucht werden. Im Jahr 2012 wurden beispielsweise 2.558 Haus- und Wildschweine im Rahmen dieses Monitoringprogramms auf ASP untersucht. Dieses risikoorientierte Monitoringprogramm wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt. Zudem hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kürzlich die östlichen Bundesländer vor dem Hintergrund der ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen in Litauen und Polen gebeten, diese Untersuchungen auszuweiten.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat vor dem Hintergrund der ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen in Litauen und Polen die für die Tiergesundheit zuständigen Behörden in Baden-Württemberg aktuell um Folgendes gebeten:

1. Monitoringmaßnahmen BW:

Wie in den Vorjahren sind die sog. Risikotiere (Hausschweine) aus der pathologischen oder histologischen Untersuchung ergänzend auf ASP zu untersuchen. Dies gilt auch für Wildschweine, einschließlich Tiere, welche als Fallwild/Unfallwild der diagnostischen Untersuchung zugeleitet werden. Diese vorbeugenden ASP-Abklärungsuntersuchungen bei sog. Risikotieren (Hausund Wildschweine) werden auf Empfehlung des BMEL bereits seit dem Jahr 2012 durchgeführt.

2. Information der Schweinehalter:

Die Veterinärämter der unteren Verwaltungsbehörden haben Informationen zur ASP, insbesondere zur Notwendigkeit der Abklärung unklarer Krankheitserscheinungen bei Hausschweinen sowie die strikte Einhaltung der sog. Biosicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei genehmigungspflichtigen Freilandhaltungen und künftig auch den anzeigepflichtigen Auslaufhaltungen, den betroffenen Schweinehaltern zur Kenntnis zu geben und auf die Einhaltung der baulichen Voraussetzungen hinzuwirken, welche insbesondere keinen direkten Kontakt zwischen Haus- und Wildscheinen ermöglichen dürfen.

3. Information der Jagdausübungsberechtigten:

Die Jagdausübungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass vermehrt auf das Auftreten von Fallwild/verendeten Tiere zu achten ist. Diese Tiere, sowie Tiere, die mit unklaren Krankheitserscheinungen angesprochen werden oder nach dem Aufbruch unklare Symptome zeigen, sind unverzüglich der labordiagnostischen Untersuchung zuzuleiten. Zudem sind sie darauf hinzuweisen, dass von Wildschweinen stammende Jagdtrophäen je nach Art der Behandlung bzw. auch in ASP-Gebieten getragene Jagdkleidung mit einem hohen Infektionspotential für Haus- und Wildschweine behaftet ist.

4. Reiseproviant/tierische Erzeugnisse:

Insbesondere die Veterinärämter mit Reiseflughäfen aus Drittländern haben Reisende in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung auf die bereits bestehenden Restriktionen bei der Einfuhr von Reiseproviant tierischen Ursprungs entsprechend der VO (EU) Nr. 206/2009 hinzuweisen und die Beschlagnahme und unschädliche Beseitigung entsprechender Erzeugnisse aus den ASP-Gebieten sicherzustellen.

Darüber hinaus unterrichtet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die für die Tiergesundheit zuständigen Behörden in Baden-Württemberg fortlaufend über aktuelle Mitteilungen zu Tierseuchenausbrüchen, so auch zum ASP-Geschehen in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, sowie über die im Zusammenhang mit dem ASP-Geschehen in Litauen und Polen geänderte EU-Rechtsetzung zur ASP.

4. inwieweit sie die Kontrollen einschlägiger Fleisch- und Wurstwaren verstärkt hat;

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Ziffer 3 wird verweisen. Das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Schweinen und von diesen gewonnener Waren sind in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in Verbindung mit dem einschlägigen EU-Recht geregelt. Danach dürfen Schweine und Waren nur innergemeinschaftlich verbracht und eingeführt werden, sofern sie aus einer Region stammen, die nicht wegen einer Tierseuche gesperrt ist, und die Schweinetransporte und Warensendungen von einer vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

5. was sie tut, um eine ausreichende und sachgemäße Desinfektion von innereuropäisch verkehrenden Tiertransportern sicherzustellen;

Zu 5.:

Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/84/EU der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen diese Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU (ABl. L 44 vom 14. Februar 2014, S.53) wurden unter anderem Regelungen mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2015 getroffen, nach denen

- 1. der Halter oder der Fahrer eines Tiertransportfahrzeugs (Kraftfahrzeug, das zum Transport von lebenden Tieren verwendet worden ist), das aus Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASF) bestätigt worden ist, und die in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2013/426/EU gelistet sind, bei der Ankunft in der Union der zuständigen Behörde an der Eingangsgrenzkontrollstelle der EU Nachweise zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge oder Teile des Fahrzeugs vorzulegen haben,
- 2. die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates am Grenzübergang in die Union Tiertransportfahrzeuge, die aus Russland in die Union kommen, überprüft, ob sie beim Eingang ins Hoheitsgebiet der EU ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurden, und
- die zuständige Behörde für Tiertransportfahrzeuge, bei denen Reinigung und Desinfektion nicht ordnungsgemäß erfolgt sind, geeignete Maßnahmen anordnen kann.

Gemäß §§ 17 bis 19 Viehverkehrsverordnung sind Transportmittel und Flächen, Räume und Gerätschaften von Viehladestellen, Laderampen, Räumen für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Schweinen, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen auf Viehmärkten, auf Sammelstellen, in Schlachtstätten und bei Viehhandelsunternehmen. Gastställe und die Betriebsstätten von Viehhandelsunternehmen in den dort vorgeschriebenen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren sowie Dung, Streumaterial und Futterreste, die dort anfallen, unschädlich zu beseitigen oder so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden. Gemäß § 22 Viehverkehrsverordnung hat der Fahrer eines Viehtransportfahrzeugs bei vorgeschriebener Reinigung und Desinfektion ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen bzw. Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und Betreiber von Sammelstellen oder Schlachtstätten haben über Art und Verbrauch des verwendeten Desinfektionsmittels schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Zudem sind die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 an Transportmittel und -behältnisse zu beachten, wonach diese so beschaffen sein müssen, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können. Im Rahmen von nicht diskriminierenden Stichprobenkontrollen und Schwerpunktkontrollen wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg überprüft.

6. inwiefern sie Schweinehaltern derzeit besondere hygienische Vorkehrungen empfiehlt und dies aktiv kommuniziert;

Zu 6.:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat bereits die betroffenen Verbände zeitnah über das ASP-Geschehen in Litauen und Polen informiert. Zusätzlich hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Bekanntwerden der ASP-Situation in Litauen und Polen mit den Landwirtschaftsverbänden sowie dem Schweinezuchtverband im Land Kontakt aufgenommen und Ausarbeitungen des Friedrich-Loeffler-Instituts zur ASP zur Verfügung gestellt. Neben der Information der Schweinehalter durch die Veterinärämter der unteren Verwaltungsbehörden steht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den Verbänden in Kontakt, damit die schweinehaltenden Betriebe im Land die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung konsequent einhalten und die Biosicherheitsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Abklärung unklarer Krankheitserscheinungen oder gehäufter Todesfälle bei Hausschweinen, die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung durch die Tierhalter vorgeschrieben ist.

7. was sie für eine ausreichende Aufklärung von Personengruppen tut, die in besonderer Weise für eine unbewusste Weiterverbreitung der ASP nach Mittelund Westeuropa in Frage kommen (z. B. osteuropäische Erntehelfer).

Zu 7.:

Da die ASP-Ausbrüche in Litauen und Polen bei Wildschweinen nachgewiesen wurden, sind derzeit insbesondere Virusübertragungen im Rahmen der Jagd sowie die weitere Ausbreitung der Tierseuche über Wildschweine zu beachten. Von Wildschweinen stammende Jagdtrophäen können je nach Art der Behandlung bzw. auch in ASP-Gebieten getragene Jagdkleidung mit einem hohen Infektionspotenzial für Haus- und Wildschweine behaftet sein. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz steht daher mit dem Landesjagdverband in engem Kontakt, damit derartige Übertragungswege verhindert werden. Zudem wird das Ministerium – neben den Veterinärämtern vor Ort – darauf hinwirken, dass die Jägerinnen und Jäger im Land vermehrt auf das Auftreten von Fallwild und verendeten Wildschweinen achten und sie bei diesen sowie anderen Tieren, die mit unklaren Krankheitssymptomen angesprochen werden oder nach dem Aufbruch entsprechende Veränderungen zeigen, eine Abklärungsuntersuchung in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern und im STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum in die Wege leiten.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz